

Förderverein der Kita der Stadt Unkel e. V.

Satzung

Stand: 05.02.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Kita der Stadt Unkel e.V.“.
Er hat den Sitz in Unkel.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Linz eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volksbildung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der Arbeit der Kita der Stadt Unkel (Schulstr. 3, 53572 Unkel, im Folgenden „Kita“). Insbesondere geschieht dies durch:
 - a) Unterstützung der Kita bei der Beschaffung von Lehr-, Lern- und Spielmaterial, sofern öffentliche Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maß zu Verfügung gestellt werden können
 - b) Mithilfe bei Veranstaltungen der Kita
 - c) Materielle Unterstützung bedürftiger Kinder in besonderen Härtefällen
 - d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Kitawesens
 - e) Pflege der Beziehungen zum Kitaträger und Unterstützung der Interessen der Kita in der Öffentlichkeit
3. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Kitaleitung und dem Elternausschuss.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Jahresende. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag für ein Jahr nicht spätestens am Ende des darauffolgenden Jahres gezahlt hat und zuvor erfolglos gemahnt wurde.
3. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist möglich, er erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§4 Mittel der Vereins

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12,- € jährlich. Über eine Änderung des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Werden beide Elternteile Mitglied, ist ein Elternteil beitragsfrei.
3. Darüber hinaus kann jeder die Ziele des Vereins durch Spenden in beliebiger Höhe fördern.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb einer Frist von sechs Wochen erfolgen.
2. Jedes Mitglied kann bis zum 7. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen und den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind unzulässig, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins berührt wird.

4. Die/Der Vorsitzende des Vorstandes oder deren/dessen Stellvertreter leitet die Versammlung.
5. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern alsbald zuzustellen.

§ 7 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Versammlung der Mitglieder geordnet.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/-prüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die nicht unbedingt Vereinsmitglieder sein müssen,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Vereins.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenwartin/-wart und der/dem Schriftführerin/-führer. Es können bis zu zwei weitere Beisitzer bestellt werden. Um eventuelle Interessenkonflikte zu vermeiden sind Vertreter des Kitaträgers von der Tätigkeit im Vorstand ausgeschlossen.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus der/dem jeweilige Leiterin/Leiter der Kita oder dessen/deren Stellvertreterin/Stellvertreter sowie der/dem jeweiligen Vorsitzenden und einem weiteren, vom Elternausschuss zu bestimmenden, Mitglied des Elternausschusses. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu beraten.
3. Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre. Sie endet jedoch erst mit der gültigen Wahl des neuen Vorstandes. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter berufen.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenige Tätigkeit, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgeht, Entschädigung für den tatsächlichen Aufwand gezahlt wird. Eventuell anfallende Reisekosten sind nach den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen zu erstatten.
5. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist einzeln vertretungsbefugt. In Kassengeschäften kann auch die/der Kassenwartin/-wart den Verein allein vertreten bei Auszahlungen jedoch nur bis zu einem Betrag von 200,-- €.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

1. Die/Der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Sie/Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einberufungsfrist soll zwei Wochen betragen. Zu den Sitzungen ist auch der erweiterte Vorstand einzuladen.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführerin/-führer unterschrieben. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

§ 10 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Sie muss vorher nur zu diesem, in der Einladung angegebenen Zweck einberufen worden sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Stadt Unkel, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volksbildung in der Kita zu verwenden hat.